

Verkaufs-, Miet- und Lieferbedingungen (AGB)

MOLDAN Baustoffe GmbH & Co KG, 5431 Kuchl

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Verkaufs-, Miet- und Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen unseren Kunden und uns abgeschlossenen Vertrages und auch allfälliger künftiger Verträge. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von MOLDAN bedürfen der Schriftform.

2. Angebots- und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Liefermöglichkeit, soweit nicht ausdrücklich anders angeführt, freibleibend. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgaben und Maut. Die Annahme von Aufträgen behalten wir uns in jedem Fall vor. Für die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt insbesondere für solche Aufträge, die durch unsere Vertreter oder Reisenden entgegengenommen werden. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Erscheint nach der Auftragsannahme die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft oder gilt dies durch die Auskunft einer Bank oder Auskunft als nachgewiesen, so sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder sofortige Bezahlung in bar zu verlangen. Die Vorlage der Auskunft kann nicht verlangt werden. Bei Auftragsstornierungen des Käufers oder berechtigtem Vertragsrücktritt durch uns sind wir berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 20%ige Stornogebühr, berechnet von der Bruttokaufsumme, zu fordern.

3. Preise

Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Liefertag gültige Preis berechnet. Falls sich der Preis erhöht, ist der Käufer berechtigt, binnen 7 Tagen ab Bekanntgabe der erhöhten Preise vom Vertrag zurückzutreten. Eine solche Erhöhung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder per Fax zu erfolgen.

4. Angaben zu Ergiebigkeiten/Verbrauchsmengen/Farbtönen und Struktur

Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmenge von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängt. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von MOLDAN Mitarbeitern ermittelt bzw. Verbrauchsmengen, die den Unterlagen von MOLDAN entnommen werden, können nicht als verbindlich angesehen werden. Bei farbigen Produkten, z. B. Kratzputzen und Ober-/Edelputzen, kann keine Gewähr für Farbtöne und Oberflächenstruktur übernommen werden. Geringe Farbtönenabweichungen sind rohstoff- bzw. strukturbedingt und stellen keinen Mangel dar.

5. Lieferfrist/Liefertermin

Lieferung erfolgt prompt, das heißt binnen drei Tagen, es sei denn es wurde schriftlich ein anderer Liefertermin von MOLDAN bestätigt. Bestätigte Liefertermine werden nach bester Möglichkeit eingehalten, wesentliche Verzögerungen infolge nicht vorherzusehender Ereignisse dem Besteller mitgeteilt. Fälle höherer Gewalt z. B. Betriebsstörungen sowie Einschränkungen durch behördliche Anordnungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeiter-, Brennstoff- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Störungen beim Versand usw., welche die Herstellung oder den Versand verringern oder verhindern, befreien uns auf die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung der Lieferung. Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Lieferung können in keinem Fall geltend gemacht werden. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit Ablieferung der Waren geht die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs (z. B. Diebstahl der Ware) auf den Kunden über.

6. Versand

Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als ab Werk verkauft. Die Abladung wird beim Kunden oder auf der Baustelle von uns nicht durchgeführt. Demgemäß erfolgt der Versand stets auf eigene Gefahr des Käufers, auch wenn er mit unserem eigenen Fahrzeug durchgeführt wird. Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl der Versandart sowie des Lieferwerkes bzw. Auslieferungslagers bleibt uns überlassen, wobei wir uns jedoch bemühen, den Wünschen des Käufers weitestgehend Rechnung zu tragen. Bei Waggonabfertigung und Selbstabholung hat der Käufer die Transportkosten zu tragen. Sie werden ihm jedoch von uns vergütet. Für Schäden, die einem Käufer durch Transport entstehen, übernehmen wir keine Haftung, jedoch tragen wir für eine ordnungsgemäße Verpackung und Verladung Sorge, ohne damit eine Rechenschaftspflicht anzuerkennen.

Es obliegt dem Empfänger, die Vollständigkeit der Lieferung und Transportschäden sofort beim Empfang der Ware festzustellen und bei der Bahn oder dem Transportunternehmen bestätigen zu lassen bzw. eine Tatbestandsaufnahme beim zuständigen Empfangsbahnhof zu beantragen. Die Vereinbarung „frei Baustelle“ ist für uns nur insoweit verpflichtend, als der Straßenzustand eine

Zufahrt per Lkw ohne Behinderung erlaubt. Der Versand unserer Produkte, außer lose Ware, erfolgt in ganzen Paletten. Die Mindestzufuhr beträgt 5 Paletten lt. Miet- und Dienstleistung (S. 32/33), bei Mindermengen erfolgt ein Frachtzuschlag laut Preisliste. Sondermauten werden dem Kunden weiterverrechnet. Die Entladezeiten für 20-t-Lieferungen frei Baustelle betragen zwei Stunden. Sollte dieser Zeitraum von zwei Stunden überschritten werden, so erfolgt ein Zuschlag von € 75,-, lt. Miet- und Dienstleistung (S. 32/33), pro angefangener Stunde ohne Kran und mit Kran von € 45,- pro angefangener halben Stunde.

Bei Kranentladungen erfolgt ein Zuschlag von € 9,-/to. Bei Mindermengen (weniger als 5 Paletten) werden für Sackware € 70,- pauschal in Rechnung gestellt bzw. nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Bei insgesamt abzunehmenden, jedoch nicht abgenommenen, Mengen sowie wenn gelieferte Mengen nicht abgenommen werden, sind wir berechtigt, diese nach den Listenpreisen zu verrechnen.

Liefer- und Mietbedingungen für MOLDAN Behälter (Silo u. Container)

Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren

Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinenteknik und weitere Service- und Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Miet- und Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile aufgrund regelmäßigen Verschleißes. Serviceleistungen und Ersatzteile, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung zurückzuführen sind, werden gemäß gültiger Preisliste bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten (Ersatzteile/Monteurstunde/km-Satz) in Rechnung gestellt. MOLDAN stellt gewartete und einsatzbereite Silo-/Maschinenteknik zur Verfügung. Sofern während des Betriebes Störungen auftreten, sind diese MOLDAN unverzüglich mitzuteilen. MOLDAN verpflichtet sich, aufgetretene Störungen innerhalb von 48 Stunden ab erfolgter Meldung zu beseitigen. Eine Haftung für eventuell auftretende Ausfallzeiten kann von MOLDAN nicht übernommen werden. Die jeweiligen Mieten werden lt. Preisliste verrechnet. Für längere Silo-/Maschinenstandzeiten (mehr als vier Wochen pro Silo) wird eine Zusatzmiete gemäß gültiger Preisliste berechnet. Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, muss dem MOLDAN-Verkaufsinendienst (VKI) – unter Angabe der Silonummer – unverzüglich gemeldet werden. Die Abholung der Silos erfolgt kostenlos, sofern eine freie Baustellenzufahrt Tag und Nacht gewährleistet ist. Bei Rücklieferungen > 20% der Bestellmenge wird die überlieferte Menge nicht gutgeschrieben. Für Siloumstellungen innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten werden die Transportleistungen gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

Aufstellung auf Verkehrsflächen

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher befristeter Zurverfügungstellung von Silos und/oder Container durch MOLDAN ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen behördlichen Bewilligungen, insbesondere die Bewilligung der Straßenrechtsbehörde bei Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche bzw. des Grundnutzungsberechtigten (Eigentümer, Servitutsberechtigter, Baurechtsnehmer usw.), einzuholen. Durch Benennung des Aufstellungsortes für den Container oder Standsilo gegenüber MOLDAN und/oder dessen Erfüllungs- bzw. Besorgungshelfen erklärt der Kunde/Vertragspartner, über die entsprechende Aufstellungs-/Benutzungsbewilligung zu verfügen. Bei Dunkelheit ist an diesem Behälter eine entsprechende Beleuchtung anzubringen. Er hält jedenfalls MOLDAN von allen Ersatzansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

Behälterart

Druck- und drucklose Behälter stehen zur Verfügung.

Behälternachfüllung

Nachfüllungen erfolgen prompt, das heißt binnen drei Tagen, es sei denn es wurde schriftlich ein anderer Liefertermin von MOLDAN bestätigt.

Behälter- und Durchlaufmischermiete

Bei der Erstaufstellung werden pro Behälter und Sorte die Preise lt. Preisliste verrechnet, und ab dem 30. Kalendertag lt. Miet- und Dienstleistung (S. 32/33) in Rechnung gestellt.

Zufahrt Behälterstandplatz

Standplatz, Unterlagshölzer und die Zufahrt müssen vom Käufer beigestellt bzw. vorbereitet werden. Für Schäden sowie Verlust von Rüttlern, die mit dem Betrieb des Behälters auf der Baustelle zusammenhängen, haftet der Käufer. Bereits fertiggestellte Zufahrten sowie der Silo-standplatz müssen so beschaffen sein, dass unsere Spezialfahrzeuge (40 t) keine Schäden verursachen. Wir übernehmen dafür keine Haftung. Für Lieferungen mit erschwerter Anfahrt auf Forstwegen, Güterwegen und dgl. wird pro Zufahrt ein Aufschlag lt. Miet- und Dienstleistung (S. 32/33) in Anrechnung gebracht.

Gefahrenhaftung

Behälter der Mischstation sind nach dem TÜV geprüft. Der Betrieb darf deshalb nur unter Beachtung der TÜV-Richtlinien und Betriebsbestimmungen erfolgen. Unsere Haftung erstreckt sich auf den Behältertransport, d.h. solange der Behälter fest mit der Hebevorrichtung des Lkw verbunden ist.

Liefernachweis

Für den Fall, dass der Nachweis für gelieferte Produkte oder Baumaschinentechnik nicht durch vom Kunden unterzeichnete Lieferscheine erbracht werden kann, kann der Liefernachweis durch Bestätigung des liefernden MOLDAN Mitarbeiter bzw. des von MOLDAN beauftragten Spediteurs erbracht werden.

Putzgerätebeistellung

Erfolgt bei Bedarf durch MOLDAN laut gültiger Preisliste.

7. Verpackung

Für die Beschaffenheit der Verpackung und für etwaige sich aus der Verwendung von Verpackungsmaterial handelsüblicher Beschaffenheit ergebende Schäden übernehmen wir keine Haftung. Vom Kunden zu der Bestellung gewünschte Paletten werden lt. Miet- und Dienstleistung (S. 32/33) in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird lt. Miet- und Dienstleistung (S. 32/33) vergütet. Die Rücknahme der Paletten erfolgt immer nur im Rahmen einer Anlieferung auf ihr Lager. Es werden nur jene Paletten angenommen, die dem Umfang des tatsächlichen Bezuges entsprechen. Die Rückgabe soll gleichmäßig dem Geschäftsgang erfolgen (max. 100 Stk.). Die Rücknahme der Leerpaletten erfolgt grundsätzlich ab Händlerlager ab einer Menge von 50 Stk. Verpackungsverordnung ARA Nr. 1308. Alle von uns gelieferten Verpackungen (Säcke, Gebinde und Eimer) können kostenfrei, wenn sie den Anforderungen der ARA entsprechen, bei den ARA Sammelstellen abgegeben werden.

8. Zahlung

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nicht skontierfähig sind Maschinenmieten, Paletten, Frachten und sonstige Dienstleistungen. Bei Banküberweisung ist für die Skontogewährung der Zeitpunkt des Einganges des Rechnungsbetrages auf unserem Konto maßgebend. Wechselzahlungen bedürfen besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks gelten erst mit deren Einlösung als Erfüllung. Ihre Annahme erfolgt stets zahlungshalber. Es steht uns jederzeit frei, Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Abschlüssen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Sicherheitsleistung zu gewähren. Zahlungen sind an unsere Kassa bzw. an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen zu leisten. Sonstige Personen, einschließlich unserer Vertreter, sind nicht inkassoberechtigt. Die Nichteinhaltung eines Zahlungsziels berechtigt uns, den vollen Listenpreis zu verrechnen, sodass allfällige vereinbarten Skonti und/oder Nachlässe nicht mehr Anwendung finden. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung allfälliger Forderungen gegen unsere Forderungen und auch nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen (aus welchem Grund auch immer, insb. nicht wegen geltend gemachter Gewährleistung oder Schadenersatz) berechtigt.

9. Zahlungs- und Abnahmeverzug

Zahlungs- und Abnahmeverzug des Käufers berechtigt uns, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte, ohne weitere Benachrichtigung Verzugszinsen in der Höhe von 4,5% über der jeweiligen Bankrate der Oesterreichischen Nationalbank zu berechnen. Bei Zahlungsverzug werden alle offenstehenden noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort fällig. Vereinbarte Boni gelten nur unter dem Aspekt der bleibenden Geschäftsbeziehung und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass alle bis zum Zeitpunkt der Bonusfälligkeit durch MOLDAN gelegten Rechnungen pünktlich und vollständig bezahlt wurden. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Ausgleichsverfahren) eröffnet, wird für das Jahr, in dem der Eröffnungsbeschluss über das Insolvenzverfahren veröffentlicht wird, keine Bonuszahlung geleistet, auch dann nicht, wenn der Ausgleichsvorschlag bzw. der Zwangsausgleichsvorschlag von der notwendigen Mehrheit der Gläubiger angenommen und das Unternehmen fortgeführt wird. Eine Bonuszahlung entfällt auch dann, wenn durch den Masseverwalter das Unternehmen als Ganzes verkauft wird. In einem solchen Fall hat der Erwerber mit MOLDAN eine neue Bonusvereinbarung abzuschließen. Die Bonusvereinbarung erlischt daher grundsätzlich mit dem Tage der Veröffentlichung des Konkurses/Ausgleichsdekretes.

10. Beratung

Die Angaben stützen sich auf gewissenhafte Prüfungen und entsprechen dem heutigen Stand unseres Wissens. Da wir keinen Einfluss auf die Arbeitsausführung bei der Verarbeitung haben, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Qualität der gelieferten Ware.

11. Mängelrügen

Mängelrügen aller Art sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich unter Beifügung von Proben an unser Werk zu richten. Sie sind zu begründen und haben grundsätzlich vor Verwendung oder Verarbeitung der gerügten Ware zu geschehen. Maßgebend für die Prüfung der Mängelrüge sind die österreichischen Materialnormen. Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung wird nach unserer freien Wahl entweder Ersatz geleistet oder der Kaufpreis angemessen gemindert. Die Wandlung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist ausgeschlossen. Bei nicht fristgerechter Mängelrüge treten die Rechtsfolgen des § 377 UGB (insb. Verlust

Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte) ein. Unsere Haftung wird jedenfalls mit der Höhe des Kaufpreises des für das jeweilige Gewerk bzw. Tranche gelieferten Materials beschränkt, wenn darüberhinausgehende Ansprüche nicht durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Wir haften keinesfalls, wenn unser Produkt durch einen ungeeigneten Untergrund seine zugesagte Eigenschaft nicht entfalten kann. Für den Untergrund haftet stets der Besteller. Garantiezusagen, welcher Art auch immer, sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und firmengemäß gefertigt sind. Wir weisen darauf hin, dass die MOLDAN Baustoffe GmbH & Co KG als Lieferant der bestellten Ware keine Prüfung vornimmt, ob das bestellte Material für den von Ihnen vorgesehenen Zweck geeignet ist. Wir weisen darauf hin, dass dies vor Einbau mit Planer und bauausführendem Unternehmen abzuklären ist.

Abwicklung unberechtigter Reklamation

Bei nicht fristgerechter bzw. nicht berechtigter Beanstandung sind MOLDAN die dadurch entstandenen Kosten, inkl. Fahrtkosten, zu ersetzen (Stundensatz und Km-Geld lt. Miet- und Dienstleistung S. 32/33). Vorgenannte Sätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

12. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und uns unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt dieser Eigentumsvorbehalt als Sicherung für den uns jeweils zustehenden Überschuss (Saldo). Der Käufer ist lediglich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange wir dies nicht wegen Verletzung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung widerrufen. Zu anderen Verfügungen über die von uns gelieferten Waren ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zu einer Verpfändung oder zu einer Sicherheitsübereignung. Der Käufer hat uns von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die uns durch die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite erwachsen. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf durch uns zur Einziehung der Kaufpreisforderung aus Verkauf der Vorbehaltsware ermächtigt. Bei Zahlungsverzug sind wir jederzeit berechtigt, dem Käufer die Einziehung der Kaufpreisforderung zu untersagen und vom Käufer zu verlangen, dass er die Kaufpreisforderung sogleich an uns abtritt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns den Dritten bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung binnen 8 Tagen nicht entsprochen, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Verkauf der Vorbehaltsware bereits mit Abschluss des Kaufgeschäftes aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als vollzogen: Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Käufer der Vorbehaltsware direkt von der erfolgten Abtretung zu unterrichten. Der Käufer hat uns auch jederzeit Auskunft zu geben, wie viel an Vorbehaltsware bei ihm vorhanden ist, wo sich diese zur Zeit befindet und an welche Abnehmer er die übrige Vorbehaltsware weiterveräußert hat. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei begründetem Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers oder bei sonstigen Zahlungsschwierigkeiten oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir jederzeit berechtigt, in Ausübung des Eigentumsrechtes die Vorbehaltsware ohne Voranmeldung beim Käufer abzuholen; dieser verzichtet hiermit auf die Geltendmachung von Besitzstörungen- oder Entziehungseinreden bzw. -ansprüchen.

13. Haftung für überlassene Maschinentechnik

Für sämtliche im Zusammenhang mit der von MOLDAN gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden ist nach Ablieferung der Silo- und Maschinentechnik ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Mörtelschläuche. Sämtliche dem Kunden überlassene Maschinen und Maschinenteile einschließlich Mörtelschläuche werden von MOLDAN regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sämtliche übernommene Teile vor jeder Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Sicherheitszustand zu überprüfen. Der Kunde haftet für alle Schäden – auch solche gegenüber Dritten –, die durch den Gebrauch von Maschinentechnik und Mörtelschläuchen entstehen, insbesondere bei unterlassenen Sicherheitsüberprüfungen oder unsachgemäßem Gebrauch. Der Kunde haftet auch für den Untergang der überlassenen Gegenstände (z. B. Diebstahl durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Eine Haftung von MOLDAN ist in allen Fällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens MOLDAN gegeben.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung der MOLDAN Baustoffe GmbH & Co KG ist Kuchl. Zuständiges Gericht für alle mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Liefervertrag ergeben, ist jeweils das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, nicht mit Konsumenten.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

